



Monika Bruss, Stuttgart

## Die Verträge zwischen der juris GmbH und der Bundesrepublik Deutschland - Angriff auf die Gemeinfreiheit?

*Der Beitrag beschäftigt sich mit den zwischen der Rechtsdatenbankanbieterin juris GmbH und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Verträgen über die Zurverfügungstellung dokumentarisch aufbereiteter amtlicher Dokumente und beleuchtet deren Vereinbarkeit mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG). Das IWG geht zurück auf die "Public Sector Information"-Richtlinie 2003/98/EG und gewährt unter bestimmten Voraussetzungen einen Gleichbehandlungsanspruch in Bezug auf die Weiterverwendung öffentlicher Informationen. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie und des IWG sind aber insbesondere urheberrechtlich oder nach verwandten Schutzrechten geschützte Informationen ausgeschlossen. Der Beitrag befasst sich daher insbesondere damit, ob es sich bei den von öffentlichen Stellen für die juris GmbH dokumentarisch aufbereiteten Dokumenten um gemeinfreie amtliche Werke nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 UrhG handelt.*

S. 16

- HFR 3/2013 S. 1 -

### 1 A. Die juris GmbH

Es gibt wohl kaum einen Juristen in Deutschland, der noch nicht mit der juris GmbH in Berührung gekommen ist, sei es über die berühmte Online-Datenbank („juris – Das Rechtsportal“<sup>1</sup>) oder das frei zugängliche Angebot „gesetze-im-internet.de“, das vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) in Zusammenarbeit mit der juris GmbH betrieben wird.<sup>2</sup> Doch wahrscheinlich werden die wenigsten Juristen sich schon einmal Gedanken darüber gemacht haben, wer hinter der juris GmbH steckt, wie sie arbeitet und auf welcher Rechtsgrundlage sie operiert.

### 2 I. Geschichte, Anteilseigner und Aufgaben

Bereits 1970 erkannte die damalige Bundesregierung die Möglichkeiten des beginnenden Computerzeitalters und plante den Aufbau eines automatisierten Informationssystems zur „optimalen Beherrschung der Informationsfülle auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Rechtsliteratur“.<sup>3</sup> 1973 folgte ein Kabinettsbeschluss, demzufolge in Zusammenarbeit mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und den obersten Bundesgerichten eine Rechtsdatenbank entwickelt werden sollte.<sup>4</sup> Nach mehr als zehn Jahren und Ausgaben in Höhe von ca. 90 Mio. DM wurde die beim BMJ angesiedelte Datenbank JURIS (Akronym für *juristisches Informationssystem*)

<sup>1</sup> Siehe <http://www.juris.de/jportal/index.jsp>.

<sup>2</sup> Siehe <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>.

<sup>3</sup> BT-Drs. 6/648, zitiert nach VG Köln, Urt. v. 12. September 2002 – 6 K 4342/99. Zu den historischen Hintergründen siehe Weis, Gutachten: Verfassungsrechtliche Fragen einer weiteren Privatisierung der juris GmbH (Teil 1), JurPC 1996, 340 (340-343).

<sup>4</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (299) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09); Fuchs, Die Weiterverwendung der gemeinfreien Rechtsdatenbank „juris“, S. 10, <http://delegibus.com/2011,2.pdf>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

1984 fertiggestellt.<sup>5</sup> 1985 wurde sie in die juris GmbH mit Sitz in Saarbrücken überführt.<sup>6</sup>

- 3 Die Bundesrepublik Deutschland veräußerte 2001 knapp die Hälfte ihrer Anteile an der juris GmbH,<sup>7</sup> sie ist seither nur noch zu 50,01 % beteiligt.<sup>8</sup> Zweiter großer Anteilseigner ist der niederländische „Verlag sdu nv“ mit 45,33 %; die restlichen 4,66 % verteilen sich ungleichmäßig auf das Saarland (2,99 %), die Verlegervereinigung Rechtsinformatik Beteiligungsgesellschaft GbR (0,71 %), die Bundesrechtsanwaltskammer (0,24 %), den Deutschen Anwaltverein (0,24 %), die Hans Soldan GmbH (0,24 %) sowie die Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co KG (0,24 %).<sup>9</sup>
- 4 Kernaufgabe der juris GmbH ist die Sammlung und Bereitstellung von Bundesrecht und der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte; daneben werden über die Kooperation mit Verlagen auch sonstige Gerichtsentscheidungen sowie Sekundärliteratur in die juris-Datenbanken aufgenommen.<sup>10</sup> Die Bundesgesetze werden dafür vom Bundesamt der Justiz mit dokumentarischen Metadaten und Hinweisen aufbereitet und von der juris GmbH unverändert übernommen.<sup>11</sup> Die Aufbereitung und Bereitstellung von Gerichtsentscheidungen wird von den Dokumentationsstellen der betreffenden Gerichte geleistet. Über Dokumentationsstellen verfügen das Bundesverfassungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, der Bundesfinanzhof, der Bundesgerichtshof, das Bundessozialgericht, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundespatentgericht und das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen; außerdem gibt es noch eine Dokumentationsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern, das Verwaltungsanweisungen im Abgabenrecht aufbereitet.<sup>12</sup>

S. 17

- HFR 3/2013 S. 2 -

## 5 II. Die Verträge und ihre praktische Durchführung

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH wurde erstmalig mit Vertrag vom 12./27. Dezember 1991 (Vertrag I) auf eine rechtliche Grundlage gestellt. In den Jahren 1995 und 1996 wurde der Vertrag dreimal geringfügig geändert. Nach der Teilprivatisierung wurde der Vertrag mit Vertrag vom 18. Januar/6. Februar 2001 (Vertrag V) insgesamt neu gefasst.<sup>13</sup> Die Verträge regeln im Wesentlichen, dass der Bund für die Dokumentation zuständig ist und der juris GmbH die entsprechenden Materialien in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellt, während die juris GmbH zu Datenbankaufbau und -pflege verpflichtet ist.

- 6 Die praktische Durchführung wird im Hinblick auf die in die Bundesrechtsdatenbank einzupflegenden Gesetze und Verordnungen in einem Urteil des VG Köln vom

<sup>5</sup> Zimmermann, Argumentation für das Saarland als Sitzland einer JURIS-GmbH, S. 1, <http://is.uni-sb.de/zimmermann/pdf/1984i.pdf>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>6</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (299) – Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09).

<sup>7</sup> EU Pressemitteilung v. 14. April 2009, IP/09/580.

<sup>8</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (299) – Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09); juris GmbH (Hrsg.), Die juris GmbH in Zahlen, <http://www.juris.de/jportal/nav/unternehmen/zahlenundfakten/zahlenundfakten.jsp>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>9</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (299) – Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09); juris GmbH (Hrsg.), Die juris GmbH in Zahlen, <http://www.juris.de/jportal/nav/unternehmen/zahlenundfakten/zahlenundfakten.jsp>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

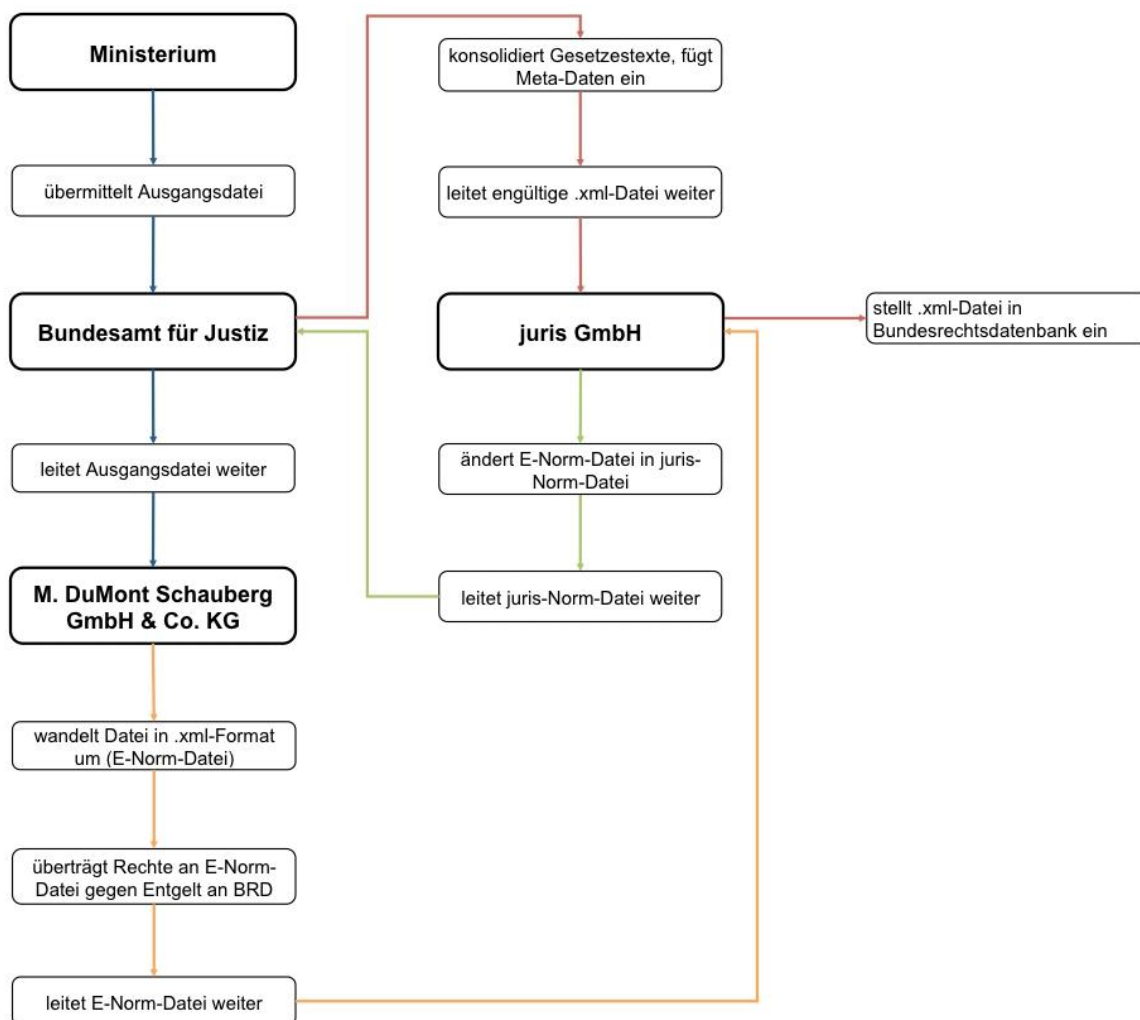
<sup>10</sup> juris GmbH (Hrsg.), Über juris, <http://www.juris.de/jportal/nav/unternehmen/berjuris/ueberjuris.jsp>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>11</sup> juris GmbH (Hrsg.), Die Dokumentation bei juris, <http://www.juris.de/jportal/nav/unternehmen/dokumentation/dokumentationbeijuris.jsp>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>12</sup> juris GmbH (Hrsg.), Die Dokumentation bei juris, <http://www.juris.de/jportal/nav/unternehmen/dokumentation/dokumentationbeijuris.jsp>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>13</sup> Sämtliche Verträge sind abgedruckt bei Fuchs, Die Weiterverwendung der gemeinfreien Rechtsdatenbank „juris“, Anhang, S. 15-21, <http://delegibus.com/2011,2.pdf>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

26.05.2011 detailliert beschrieben: Zunächst erhält das Bundesamt für Justiz (BfJ) von den zuständigen Ministerien Dateien mit den beschlossenen Gesetzen bzw. Verordnungen und leitet diese an die Druckerei M. DuMont Schauberg GmbH & Co. KG weiter, wo die Dateien für den Druck in .xml-Dateien umgewandelt werden.<sup>14</sup> Dies erfordert keine besonderen Vorkehrungen oder Kenntnisse – im „Speichern unter...“-Menü von Word z.B. lässt sich in wenigen Sekunden aus einer .doc-Datei eine .xml-Datei generieren. Die Bundesrepublik Deutschland erwirbt sodann gegen Entgelt vom Bundesanzeiger Verlag, der im Alleineigentum der M. DuMont Schauberg GmbH & Co. KG steht, die Rechte an den als „E-Norm-Dateien“ bezeichneten .xml-Dateien und lässt diese von dort weiter an die juris GmbH übermitteln, wo die E-Norm-Dateien wiederum in sogenannte „juris-Norm-Dateien“ geändert und an das BfJ weitergeleitet werden.<sup>15</sup> Das BfJ macht sich nun an die eigentliche inhaltliche Arbeit, indem es bei Änderungsgesetzen die Gesetzeskonsolidierung vornimmt und Metadaten einfügt; die so entstandene endgültige .xml-Datei wird an die juris GmbH weitergeleitet und von dieser in die Bundesrechtsdatenbank eingepflegt.<sup>16</sup> Das folgende Diagramm veranschaulicht diesen Prozess:



7 Bei Gerichtsentscheidungen verläuft der Prozess etwas weniger kompliziert. Die Dokumentationsstellen bei den Gerichten erhalten in der Regel die Urteile direkt von den Spruchkörpern und bereiten sie auf, bevor die dokumentierten Urteile der juris GmbH zur Verfügung gestellt und von dieser unverändert in die Datenbank aufgenommen

<sup>14</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

<sup>15</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07. Was dabei außer dem Dateinamen genau geändert wird, wird nicht deutlich.

<sup>16</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

werden.<sup>17</sup>

### 8 III. Einräumung von Ausschließlichkeitsrechten

§ 2 Abs. 1 S. 1 Vertrag I sah noch eine einfache, „auf den Gesellschaftszweck beschränkte Nutzungsbefugnis“ der juris GmbH an den ihr zur Verfügung gestellten Dokumenten und den auf Kosten des Bundes entwickelten Programmen vor. Allerdings war auch zu diesem Zeitpunkt bereits eine kommerzielle Nutzung der juris-Datenbanken vorgesehen, was sich insbesondere aus § 7 Vertrag I ergibt: „Die Einnahmen aus dem Online-Geschäft und aus der sonstigen Vermarktung der Daten stehen der juris-GmbH zu.“ Darüber hinaus verpflichtete sich der Bund in § 1 Abs. 3 Vertrag I dazu, „das Material in der für die juris GmbH besonders aufbereiteten Form während der Laufzeit dieses Vertrags nicht ohne Zustimmung der juris GmbH an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken weiter[zuge]ben.“ Diese Klausel ist mit § 1 Abs. 3 Vertrag V identisch. Darüber hinaus wird der juris GmbH in § 2 Abs. 1 Vertrag V nunmehr eine auf den Gesellschaftszweck beschränkte *ausschließliche* Nutzungsbefugnis an den Dokumenten eingeräumt.

S. 18

- HFR 3/2013 S. 3 -

### 9 B. Konkurrierende Datenbankanbieter

Neben der juris GmbH gibt es mittlerweile eine Reihe weiterer privater Anbieter, die juristische Informationssysteme aufgebaut haben. Zu nennen sind etwa beck-online und Jurion (früher LexisNexis/Recht). Diese Anbieter haben ein Interesse daran, konsolidierte Gesetzesfassungen und aufbereitete Gerichtsentscheidungen von den Dokumentationsstellen in derselben Form wie die juris GmbH zu erhalten, um sie so leichter in ihre jeweiligen Datenbanken einpflegen zu können. Dies wird durch die Verträge zwischen der juris GmbH und der Bundesrepublik Deutschland verhindert. Die juris GmbH hat selbstverständlich kein Interesse daran, ihren Wettbewerbsvorteil aus der Hand zu geben und der Nutzung durch andere Anbieter zuzustimmen, vgl. § 1 Abs. 3 Vertrag I und V. Dementsprechend werden Anträge von Mitbewerbern, die vom BfJ oder den Bundesgerichten aufbereiteten Dokumente zur Verfügung gestellt zu bekommen, regelmäßig negativ beschieden.<sup>18</sup>

10 Es könnte jedoch ein Anspruch seitens der Mitbewerber auf Überlassung der sogenannten juris-Datensätze bestehen, so dass der Vertrag zwischen der juris GmbH und der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der ausschließlichen Rechteeinräumung und der Verpflichtung zur Alleinversorgung der juris GmbH mit den entsprechenden Datensätzen rechtswidrig wäre. Diese Frage wurde in den vergangenen Jahren mehrfach vor Verwaltungsgerichten erörtert, die von Mitbewerbern angerufen wurden, nachdem staatliche Stellen Anträge auf Überlassung der aufbereiteten Dokumente abgelehnt hatten.

### 11 I. Urteil des VG Köln (2002)

Soweit ersichtlich machte 1999 zum ersten Mal ein konkurrierender Datenbankbetreiber gerichtlich einen Anspruch auf kostenlose Belieferung mit den sogenannten juris-Datensätzen von Entscheidungen des Bundessozialgerichts geltend und berief sich dabei insbesondere auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 iVm dem Grundsatz der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.<sup>19</sup> Das VG Köln, vor dem der Rechtsstreit geführt wurde, erkannte zwar eine Neutralitätspflicht der Gerichtsverwaltung in Bezug auf die Übersendung von gerichtlichen Entscheidungen an, die eine

<sup>17</sup> juris GmbH (Hrsg.), Die Dokumentation bei juris- Ihr Garant für rechtssichere Informationen, <http://www.juris.de/jportal/nav/unternehmen/dokumentation/dokumentationbeijuris.jsp>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>18</sup> Vgl. VG Köln, Urt. v. 12. September 2002 – 6 K 4342/99; VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07; VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 – Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09).

<sup>19</sup> VG Köln, Urt. v. 12. September 2002 – 6 K 4342/99.

Pflicht zur „Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb“ nach sich ziehe.<sup>20</sup> Das Gericht billigte jedoch der juris GmbH eine Sonderstellung zu, weil diese aufgrund der gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen die Datensätze keineswegs kostenlos erhalte.<sup>21</sup>

- 12 So sei sie etwa nach § 4 Abs. 2, Abs. 3 Vertrag V verpflichtet, „Pfleger und Weiterentwicklung der dokumentarischen Hilfsmittel“ zu übernehmen bzw. den Wünschen des Bundes bzgl. der Weiterentwicklung des Systems soweit wirtschaftlich vertretbar nachzukommen, sie müsse gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 Vertrag V Eingriffe in die Datenbank in Form von Änderungen und Korrekturen hinnehmen und dürfe laut § 3 Abs. 2 Vertrag V den Umfang der durchgeführten Dokumentation nicht ohne Zustimmung des Bundes ändern, insbesondere nicht auf das Anbieten selten nachgefragter und daher unwirtschaftlicher Rechtsgebiete oder Dokumentengruppen verzichten.<sup>22</sup> Schließlich werde der juris GmbH für die in die Datenbank eingestellten Dokumente auch ein „Lizenzpreis“ in Rechnung gestellt.<sup>23</sup> Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung lehnte das VG Köln auch aus dem Grund ab, dass die Tätigkeit der juris GmbH „eine Hilfstätigkeit“ darstelle, deren Ergebnis, also die Datenbanken, „letztlich der Beklagten selbst zuzurechnen“ sei, die juris GmbH also als Verwaltungshelferin tätig werde.<sup>24</sup>

S. 19

- HFR 3/2013 S. 4 -

## 13 II. Urteil des VG Köln (2011)

Im Jahr 2007 versuchte erneut eine Mitbewerberin vor dem VG Köln ihr Glück. Sie hatte zuvor vergeblich die Überlassung der von der Bundesrepublik Deutschland an die juris GmbH zur Einstellung in die Bundesrechtsdatenbank übermittelten Informationen beantragt, also insbesondere die Zurverfügungstellung konsolidierter Gesetzesfassungen.<sup>25</sup> Die Klägerin erhoffte sich ein für sie positives Ergebnis aufgrund des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006.<sup>26</sup>

### 14 1. Überblick über Entstehung und Inhalt des IWG

Das nur sechs Paragraphen umfassende IWG geht zurück auf die „Public Sector Information“-Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors<sup>27</sup> und setzt diese in deutsches Recht um. Erklärtes Ziel der Richtlinie ist es, gerechte, angemessene und nichtdiskriminierende Bedingungen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu schaffen (Erwägungsgrund 8). Art. 1 Abs. 2 lit. a) Richtlinie 2003/98/EG schließt jedoch ausdrücklich „Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind“ aus ihrem Anwendungsbereich aus. In Erwägungsgrund 22 wird dazu ausgeführt, dass sich dies auf nach dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten geschützte Werke beziehe und betont, dass keine Einschränkung der geistigen Eigentumsrechte öffentlicher Stellen beabsichtigt und insbesondere die Vereinbarkeit mit der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der

<sup>20</sup> VG Köln, Urt. v. 12. September 2002 – 6 K 4342/99, unter Hinweis auf: BVerwG NJW 1997, 2694 – Gleichbehandlung bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (Urt. v. 26. Februar 1997 – 6 C 3/96); OVG Bremen NJW 1989, 926 – Gleichbehandlung von Fachzeitschriften bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (Urt. v. 25. Oktober 1989 – OVG 1 BA 32/88); VG Hannover NJW 1993, 3282 – Zurverfügungstellung von Abdrucken gerichtlicher Entscheidungen (Urt. v. 22. Juli 1993 – 6 A 1932/92); OVG Lüneburg NJW 1996, 1489 – Gleichbehandlung bei Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (Urt. v. 19. Dezember 1985 – 10 L 5059/93).

<sup>21</sup> VG Köln, Urt. v. 12. September 2002 – 6 K 4342/99.

<sup>22</sup> VG Köln, Urt. v. 12. September 2002 – 6 K 4342/99.

<sup>23</sup> VG Köln, Urt. v. 12. September 2002 – 6 K 4342/99. Das ist zwar richtig, vgl. Anlage I Ziffer II. 1. Vertrag V, allerdings erhält laut § 7 Abs. 1 S. 3 Vertrag V die juris GmbH vom Bund zugleich pro Jahr Zahlungen in Höhe von 4,437 Mio. DM zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

<sup>24</sup> VG Köln, Urt. v. 12. September 2002 – 6 K 4342/99, unter Hinweis auf Abs. 2 Präambel Vertrag V, in der die juris GmbH ausdrücklich als „Verwaltungshelferin des Bundes“ bezeichnet wird.

<sup>25</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

<sup>26</sup> BGBl. I S. 2913.

<sup>27</sup> ABl. EU Nr. L 345, S. 90.

Literatur und Kunst (RBÜ) und dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs) zu gewährleisten sei. Zugleich wird an öffentliche Stellen appelliert, ihre Urheberrechte so auszuüben, dass eine Weiterverwendung von Dokumenten erleichtert werde. § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG geht weiter und bezieht den Ausschluss auf sämtliche Informationen, „die von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden“.

- 15 Art. 11 (1) Richtlinie 2003/98/EG untersagt die Gewährung von ausschließlichen Rechten an Dritte und stellt die Gleichbehandlung potentieller Marktteilnehmer sicher. Art. 11 (3) Richtlinie 2003/98/EG sieht vor, dass etwaige Ausschließlichkeitsvereinbarungen über Informationen des öffentlichen Sektors spätestens mit Ablauf des 31.12.2008 unwirksam werden. Allerdings sieht Art. 11 (2) Richtlinie 2003/98/EG eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor, soweit „für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht erforderlich“ ist. In solchen Fällen ist die Erforderlichkeit in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren zu überprüfen. Das IWG übernimmt diese Regelungen im Wesentlichen inhaltsgleich in § 3 Abs. 4 IWG.

16 **2. Auslegung des IWG durch das VG Köln**

Das VG Köln prüfte im vorliegenden Fall einen Anspruch auf Zurverfügungstellung der juris-Datensätze nach § 3 Abs. 1 IWG, wonach die erstmalige Weiterverwendung vorhandener Informationen öffentlicher Stellen die Pflicht auslöst, andere Personen bei der Entscheidung über erneute Weiterverwendungen gleich zu behandeln. Allerdings schloss sich das Gericht der Auffassung der Beklagten an und lehnte bereits das Tatbestandsmerkmal der Weiterverwendung durch die beigeladene juris GmbH ab.<sup>28</sup> Gemäß § 2 Nr. 3 IWG „ist Weiterverwendung jede Nutzung von Informationen, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist“. Nach Ansicht des VG Köln „muss die Weitergabe der Informationen gerade zu dem Zweck erfolgt sein, dass mit diesen eine über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben hinaus gehende Nutzung stattfindet.“<sup>29</sup> Die Weitergabe der Dateien – sowohl der E-Norm-Dateien als auch der juris-Norm-Dateien im Anschluss an die durch das BfJ durchgeführten Bearbeitungen – an die juris GmbH geschehe aber „zum Zwecke und aus Anlass der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.“<sup>30</sup> Dabei sei unerheblich, ob eine Weiterverwendung zu anderen Zwecken ebenfalls stattfinde.<sup>31</sup>

- 17 Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das VG Köln die Berufung zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) nach §§ 124a Abs. 1 S. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Eine Anfrage der Verfasserin bei der Pressestelle des OVG NRW, ob Berufung eingelegt wurde und wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, blieb unbeantwortet.

S. 20 - HFR 3/2013 S. 5 -

18 **III. Urteil des VG Karlsruhe (2011)**

Während es im jüngsten Urteil des VG Köln um Gesetzesmaterialien ging, hatte das VG Karlsruhe den Fall zu entscheiden, dass ein konkurrierender Datenbankanbieter die Übermittlung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in der für die juris GmbH aufbereiteten Form begehrte. Das Gericht setzte sich ebenfalls mit einem Anspruch aus § 3 Abs. 1 IWG sowie mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG auseinander.

19 **1. IWG**

Im Gegensatz zum VG Köln verneinte das Gericht bereits die grundsätzliche Anwendbarkeit des IWG. Bei den aufbereiteten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

<sup>28</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

<sup>29</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

<sup>30</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

<sup>31</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

handele es sich um urheberrechtlich geschütztes Material, das gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausfalle.<sup>32</sup> Zur Begründung führte das Gericht unter Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>33</sup> an, dass die von den beim Bundesverfassungsgericht angesiedelten Fachdokumentaren erstellten „Orientierungssätze“ urheberrechtlichen Schutz genießen, weil sie persönliche geistige Schöpfungen des jeweiligen Bearbeiters iSd § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG darstellten.<sup>34</sup>

## 20 **2. Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG**

Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG lehnte das Gericht mit der Begründung ab, die Beklagte sei unstreitig dazu bereit, der Klägerin „nicht dokumentierte“ Entscheidungen zu übermitteln.<sup>35</sup> Die gerichtliche Publikationspflicht, die eine Neutralitätspflicht hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Entscheidungen zu Veröffentlichungszwecken mit sich bringt,<sup>36</sup> beziehe sich nur auf die Veröffentlichung von Entscheidungen sowie amtlich verfassten Leitsätzen.<sup>37</sup> Da es sich bei dem IWG um eine einfachgesetzliche Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes handele, würde es zudem zu einem Wertungswiderspruch führen, wenn einerseits der Anwendungsbereich des IWG nicht eröffnet sei und andererseits eine Herausgabe der dokumentierten Entscheidungen auf Grundlage des allgemeinen Gleichheitssatzes erreicht werden könne.<sup>38</sup>

## 21 **3. Berufung**

Auch das VG Karlsruhe hat unter Hinweis auf die grundsätzliche Bedeutung die Berufung nach §§ 124a Abs. 1 S. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Die grundsätzliche Bedeutung hat es in der Frage gesehen, „inwieweit der urheberrechtliche Schutz von Orientierungssätzen die Zurverfügungstellung von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form nach dem allgemeinen Gleichheitssatz ausschließen kann.“<sup>39</sup> Die Berufung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) unter dem Aktenzeichen 10 S 281/12 anhängig; die mündliche Verhandlung steht noch aus, die Entscheidung wird aber voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2013 ergehen.<sup>40</sup>

S. 21

- HFR 3/2013 S. 6 -

## 22 **C. Rechtliche Beurteilung der Ausschließlichkeitsvereinbarungen**

Wie die soeben skizzierten Verwaltungsgerichtsentscheidungen zeigen, ist bei der rechtlichen Beurteilung der Verträge zwischen der juris GmbH und der Bundesrepublik Deutschland zwischen der exklusiven Zurverfügungstellung von aufbereiteten Gesetzesmaterialien<sup>41</sup> und der exklusiven Zurverfügungstellung von dokumentierten und mit Orientierungssätzen versehenen Entscheidungen zu differenzieren. Im Folgenden wird dabei nur auf die jetzige Rechtslage und damit lediglich auf den derzeit geltenden Ver-

<sup>32</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (302) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09).

<sup>33</sup> BGH GRUR 1992, 382 – *Leitsätze* (Urt. v. 21. November 1991 – I ZR 190/89).

<sup>34</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (302) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09).

<sup>35</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (303) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09).

<sup>36</sup> BVerwG NJW 1997, 2649 – *Gleichbehandlung bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen* (Urt. v. 26. Februar 1997 – 6 C 3/96).

<sup>37</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (303) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09).

<sup>38</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (303) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09).

<sup>39</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (303) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09).

<sup>40</sup> Information der Pressestelle des VGH BW auf Anfrage der Verfasserin, mit E-Mail vom 1. Oktober 2012.

<sup>41</sup> Unter Gesetzesmaterialien sind hier auch die sonstigen Materialien, z.B. Rechtsverordnungen, zu verstehen, die über das BfJ ihren Weg zur juris GmbH und in die Bundesrechtsdatenbank finden.

trag V eingegangen.

## 23 **I. Gesetzesmaterialien**

Zunächst ist zu prüfen, ob das IWG auf die Zurverfügungstellung konsolidierter und mit Metadaten versehener Gesetzesmaterialien überhaupt anwendbar ist. Sodann ist herauszuarbeiten, ob ein Gleichbehandlungsanspruch prinzipiell besteht und, wenn dies grundsätzlich zu bejahen ist, welche konkrete Form dieser Anspruch annimmt bzw. ob er ausgeschlossen sein könnte.

### 24 **1. Anwendbarkeit des IWG**

Es kommt in Betracht, dass das IWG schon keine Anwendung auf den vorliegenden Fall findet. Dies wäre nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Fall, wenn die Erstellung der betreffenden Informationen nicht unter die öffentlichen Aufgaben des BfJ fiele. Der Anwendungsbereich des IWG wäre weiterhin auch dann nicht eröffnet, wenn die aufbereiteten Gesetzesmaterialien urheberrechtlich geschützt wären, denn gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG gilt das IWG nicht für Informationen, die von Urheberrechten Dritter erfasst werden.

### 25 **a) Öffentliche Aufgabe, § 1 Abs. 2 Nr. 3 IWG**

Dass die Erstellung und Veröffentlichung konsolidierter Gesetzesmaterialien eine öffentliche Aufgabe ist, leuchtet unmittelbar ein. Zwar verlangt Art. 82 Abs. 1 GG auch bei Änderungsgesetzen und -rechtsverordnungen nur die Verkündung des neuen Gesetzes bzw. der neuen Rechtsverordnung selbst, nicht die Verkündung konsolidierter Fassungen.<sup>42</sup> Allerdings enthält das aus Art. 20 Abs. 3 GG herauszulesende Rechtsstaatsprinzip auch das Gebot der Normenklarheit. Dazu gehört, dass die öffentlich zugänglichen Gesetzesfassungen so verständlich wie möglich sind. Würden jeweils nur die Änderungsgesetze – womöglich nur in Papierform – öffentlich zugänglich gemacht, wäre es angesichts der Fülle der Rechtsnormen nur schwer bis überhaupt nicht möglich, sich adäquat über das geltende Recht zu informieren.<sup>43</sup> Judikative, Exekutive, Legislative und die Anwaltschaft wären nicht in der Lage, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und die sich in der Bundesrepublik aufhaltenden Personen hätten keine zumutbare Möglichkeit, von den sie betreffenden Rechtsnormen Kenntnis zu nehmen.

S. 22

- HFR 3/2013 S. 7 -

### 26 **b) Nicht von Urheberrechten Dritter erfasste Informationen, § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG**

Die Gesetzesmaterialien dürften auch nicht von fremden Urheberrechten erfasst sein. Dass dies der Fall sein könnte, erscheint zunächst abwegig, bestimmt doch § 5 Abs. 1 UrhG explizit, dass unter anderem Gesetze und Verordnungen keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, also gemeinfrei sind. Im Verfahren vor dem VG Köln argumentierten die beklagte Bundesrepublik und die beigeladene juris GmbH jedoch, „die Aufbereitung der Gesetzestexte im XML-Format [führe] zum Urheberrechtsschutz, da es sich hierbei um eine geistige Schöpfung handle.“ Die Datenbank als solche sei ebenfalls urheberrechtlich geschützt.<sup>44</sup> Das Gericht ging in seiner Urteilsbegründung mit keinem Wort auf diese Auffassungen ein. Vielmehr konzentrierte es sich auf das Tatbestandsmerkmal der „Weiterverwendung“ und die Rechtsfolge des § 3 Abs. 1 S. 1

<sup>42</sup> Fuchs, Die Weiterverwendung der gemeinfreien Rechtsdatenbank „juris“, S. 4, <http://delegibus.com/2011,2.pdf>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012; aA VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07., das Art. 82 GG angesichts der heutigen Lebenswirklichkeit sogar eine Veröffentlichungspflicht in Form von datenbankbasierten Sammlungen konsolidierter Gesetzes- und Verordnungstexte entnimmt.

<sup>43</sup> Ausführlich Weis, Verfassungsrechtliche Fragen einer weiteren Privatisierung der juris GmbH – Teil II, JurPC 1996, 384 (391-392); Fuchs, Die Weiterverwendung der gemeinfreien Rechtsdatenbank „juris“, S. 3-4, <http://delegibus.com/2011,2.pdf>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>44</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.



IWG,<sup>45</sup> womit es allerdings wohl konkludent die Anwendbarkeit des IWG und damit die mangelnde urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Dokumente bejahte.

- 27 In der Tat fällt es schwer, in den aufbereiteten Gesetzesmaterialien persönliche geistige Schöpfungen § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG in Form von Bearbeitungen der gemeinfreien Gesetzesmaterialien iSd § 3 UrhG zu sehen. Eine persönliche geistige Schöpfung erfordert nämlich insbesondere, dass in der Schöpfung die Individualität des Urhebers zu Ausdruck kommt.<sup>46</sup> Eine rein mechanische Tätigkeit, bei der jeder beliebige Bearbeiter zu einem (beinahe) identischen Ergebnis kommen würde und somit austauschbar wäre, kann keinen Urheberrechtsschutz begründen.<sup>47</sup> Dies gilt selbst dann, wenn die Tätigkeit sehr aufwändig oder geistig anspruchsvoll ist. Die Konsolidierung von Gesetztexten ist eine „Fleißarbeit“, die Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit erfordert, bei der es aber denklogisch nur ein „richtiges“ Ergebnis geben kann: das Gesetz in seiner aktuell gültigen Fassung. Dementsprechend handelt es sich dabei nicht um eine persönliche geistige Schöpfung. Abgesehen davon kann auch aufgrund von § 5 Abs. 1 UrhG an diesem Arbeitsergebnis kein Urheberrecht bestehen.
- 28 Wird die konsolidierte Fassung mit Zusatzinformationen versehen, z.B. wann eine Norm in Kraft oder außer Kraft getreten ist, wie die Vorgängernorm lautete, in Umsetzung welcher europäischen Richtlinie ein bestimmter Paragraph neu eingefügt wurde usw., könnte dies unter Umständen für ein verwandtes Schutzrecht für die wissenschaftliche Ausgabe eines urheberrechtlich nicht geschützten Textes gemäß § 70 Abs. 1 UrhG ausreichen. Ob die erforderliche nach wissenschaftlichen Methoden erfolgende sichtende, ordnende und abwägende Tätigkeit<sup>48</sup> zu bejahen ist, begegnet allerdings Zweifeln.<sup>49</sup> Umso weniger dürfte eine eigenpersönliche Schöpfung iSd § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG, die durch die Persönlichkeit des Urhebers geprägt ist, vorliegen. Dieser Auffassung scheint – abseits von Verwaltungsgerichtsprozessen gegen Mitbewerber der juris GmbH – auch die Bundesrepublik Deutschland zu sein. Auf der Startseite des Portals [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) heißt es: „Die bereitgestellten Rechtsnormen sind in allen zur Verfügung gestellten Formaten zur freien Nutzung und Weiterverwendung zugänglich gemacht.“ Auf der „Hinweise“-Seite heißt es weiter: „Das XML-Format (Extensible Markup Language) ist ein einfaches, text-basiertes Format zur strukturierten Darstellung von Informationen. Dieses Format ist insbes. für die Nutzer geeignet, die die hier zur Verfügung gestellten Gesetze und Rechtsverordnungen über automatisierte Verfahren weiterverarbeiten möchten.“<sup>50</sup>
- 29 Weiterhin berufen sich die Bundesrepublik und die juris GmbH auf die urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Bundesrechtsdatenbank als solcher. Da auch eine Datenbank nur dann urheberrechtlich schutzfähig ist, wenn sie aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Daten eine persönliche geistige Schöpfung darstellt, § 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 UrhG, und dieses Element insbesondere bei auf Vollständigkeit angelegten Datenbanken, die strikten generellen Ordnungsprinzipien folgen, in der Regel fehlt,<sup>51</sup> ist eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Bundesrechtsdatenbank ebenfalls höchst unwahrscheinlich. Auch eine schöpferische Leistung bei den Abfragemöglichkeiten ist nicht ersichtlich.<sup>52</sup> Das Vorliegen eines verwandten Schutzrechtes nach § 87a Abs. 1 UrhG ist hingegen möglich. Nach § 87a Abs. 2 UrhG ist Datenbankhersteller aber derjenige, der die Investition zur Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der fraglichen Daten ge-

<sup>45</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

<sup>46</sup> Statt aller BGH GRUR 1987, 704 (706) – *Warenzeichenlexika* (Urt. v. 12. März 1987 – I ZR 71/85); *Loewenheim*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 6 Rn 5; *S. Ernst*, in: Hoeren/Sieber, Multimedia-Recht, 31. Ergänzungslieferung 2012, Rn 7; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, § 2 Rn 18.

<sup>47</sup> *S. Ernst*, in: Hoeren/Sieber, Multimedia-Recht, 31. Ergänzungslieferung 2012, Rn 7.

<sup>48</sup> BGH GRUR 1975, 667 (668) – *Reichswehrprozeß* (Urt. v. 23. Mai 1975 – I ZR 22/74).

<sup>49</sup> Vgl. *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, § 70 Rn 7.

<sup>50</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/hinweise.html>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>51</sup> BGH GRUR 1999, 923 (924-925) – *Tele-Info-CD* (Urt. v. 6. Mai 1999 – I ZR 199/96); *Marquardt*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, § 4 Rn 9; *Loewenheim*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 9 Rn 244.

<sup>52</sup> Vgl. *Loewenheim*, in: Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 9 Rn 246.

tätigt hat. Dabei kommt es darauf an, wer die Finanzierung und Erhebung „im eigenen Namen und auf eigene Rechnung“ initiiert hat.<sup>53</sup> Eine Gesamtwürdigung der Umstände führt zu dem Ergebnis, dass dies die Bundesrepublik Deutschland ist. Es ist umstritten, ob § 5 Abs. 2 UrhG auf amtliche Datenbanken analoge Anwendung findet oder dies gegen die Datenbankrichtlinie (Richtlinie 96/9/EG) verstoßen würde.<sup>54</sup> Der BGH hat diese Frage dem EuGH vorgelegt, aufgrund eines Vergleichs zwischen den Parteien wurde darüber aber nicht entschieden.<sup>55</sup>

- 30 Vorliegend kommt es auf die urheberrechtliche oder *sui generis*-rechtliche Schutzfähigkeit der Bundesrechtsdatenbank allerdings auch nicht an, soweit Mitbewerber die Zurverfügungstellung neu aufzunehmender Gesetzesmaterialien vor ihrer Aufnahme in die Datenbank begehren und nicht die Zurverfügungstellung der Datenbank selbst. Eine Stellungnahme ist daher entbehrlich. Es handelt sich bei den juris-Datensätzen nicht um urheberrechtlich oder aufgrund verwandter Schutzrechte geschützte Informationen.

S. 23

- HFR 3/2013 S. 8 -

31 **2. Anspruch der Mitbewerber aus § 3 Abs. 1 S. 1 IWG**

Nach der Feststellung der grundsätzlichen Anwendbarkeit des IWG ist nun zu prüfen, ob den Mitbewerbern der juris GmbH der begehrte Anspruch auf Zurverfügungstellung der juris-Datensätze gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 IWG zusteht. § 3 Abs. 1 S. 1 IWG enthält lediglich einen Anspruch auf *Gleichbehandlung* bei der Entscheidung über die Weiterverwendung vorhandener Informationen. § 3 Abs. 1 S. 2 IWG stellt klar, dass das IWG keinen pauschalen Anspruch auf *Zugang* zu bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen begründet. Es kommt daher entscheidend darauf an, ob in der Übermittlung der Dateien an die juris GmbH bereits eine Zurverfügungstellung zur Weiterverwendung iSd § 2 Nr. 3 IWG zu sehen ist.

32 **a) Zurverfügungstellung zur Weiterverwendung**

Damit es sich um eine Weiterverwendung iSd § 2 Nr. 3 IWG handelt, müssen die Informationen in einer Art und Weise genutzt werden, „die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist“. Wie oben gezeigt, besteht die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in der Veröffentlichung konsolidierter und aufbereiteter Gesetzesfassungen. Diese Aufgabe wird von der juris GmbH wahrgenommen, so dass die Zurverfügungstellung der Gesetzesmaterialien aus Sicht der Bundesrepublik in erster Linie zu diesem Zweck erfolgt. Nach Ansicht des VG Köln reicht dies aus, um eine Weiterverwendung der Informationen zu verneinen, da es auf den Zweck der Zurverfügungstellung der Daten ankomme und nicht, ob eine Weiterverwendung irgendwann stattfindet.<sup>56</sup>

- 33 Fraglich ist jedoch, ob tatsächlich der Zweck entscheidend ist, den die öffentliche Stelle mit der Zurverfügungstellung erfolgt, oder ob es nicht vielmehr auf den Zweck ankommt, den die Person verfolgt, der die Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Gesetzesbegründung stellt in diesem Zusammenhang lediglich fest: „Der Anspruch auf Gleichbehandlung setzt logisch voraus, dass einem oder mehreren Anderen bereits eine Weiterverwendung im Sinne des Gesetzes gestattet wurde.“<sup>57</sup> Richtigerweise ist also danach zu fragen, ob der juris GmbH ein Recht zur Weiterverwendung eingeräumt wurde. Dafür, dass dem so ist, lassen sich die §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 S. 1, 9 Vertrag V

<sup>53</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, § 87 a Rn 19.

<sup>54</sup> Für eine analoge Anwendung BGH GRUR 2007, 500 (501) – *Sächsischer Ausschreibungsdienst* (Beschl. v. 28. September 2006 – I ZR 261/03); Fuchs, Die Weiterverwendung der gemeinfreien Rechtsdatenbank „juris“, S. 14, <http://delegibus.com/2011,2.pdf>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012; gegen eine analoge Anwendung OLG Dresden ZUM 2001, 595 (597-598) – *Printmedium als Datenbank* (Urt. v. 18. Juli 2000 – 14 U 1153/00); wohl auch Marquardt, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, UrhG § 5 Rn 17.

<sup>55</sup> Eickemeier, Anmerkung zu EuGH GRUR 2009, 572 – *Apis/Lakorda* (Urt. v. 5. März 2009 – C-545/97), GRUR 2009, 578 (579).

<sup>56</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

<sup>57</sup> BT-Drs. 16/2453, 25.08.2006, S. 15.

ins Feld führen. Insbesondere § 9 Vertrag V, wonach die „Einnahmen aus dem Online-Geschäft und der sonstigen Vermarktung der Daten“ der juris GmbH zustehen, spricht eine eindeutige Sprache.

- 34 Das VG Köln hält dem entgegen, dass auch bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Erzielung von Entgelt grundsätzlich gestattet sei und die Gewinne der juris GmbH haushaltsentlastend wirkten.<sup>58</sup> Ein Beispiel für ein kostenpflichtiges Angebot der juris GmbH, das unzweifelhaft noch in den öffentlichen Auftrag fällt ist die Zurverfügungstellung vergangener Gesetzesfassungen.<sup>59</sup> Führt man sich vor Augen, dass die Beurteilung eines Sachverhalts in der Regel nach der zum Zeitpunkt der fraglichen Ereignisse geltenden Gesetzeslage zu vorzunehmen ist, ist ein solches Angebot sowohl für die Justiz als auch für die anwaltliche Praxis unerlässlich.
- 35 Nicht mehr vom öffentlichen Auftrag umfasst sein dürften allerdings weitergehende Angebote wie die Verknüpfung der Bundesrechtsdatenbank mit Datenbanken, in denen Rechtsprechung oder Rechtsliteratur gesammelt wird.<sup>60</sup> Solche Angebote sind zwar praktisch, aber keineswegs zwingend erforderlich für eine ordnungsgemäße richterliche oder anwaltliche Tätigkeit. Die kommerzielle Nutzung der Gesetzesmaterialien durch die juris GmbH geht daher über den ihr übertragenen öffentlichen Auftrag hinaus. Damit liegt eine Weiterverwendung iSd § 2 Nr. 3 IWG vor. Es kommt dabei im Übrigen nicht darauf an, ob die juris GmbH aufgrund der Mehrheitsbeteiligung staatlicher Stellen und der staatlicherseits ausgeübten Kontrolle selbst als öffentliche Stelle iSd § 2 Abs. 1 lit. b) IWG anzusehen ist, da gemäß § 3 Abs. 2 IWG ein Gleichbehandlungsanspruch auch durch eine Weiterverwendung für Geschäftstätigkeiten öffentlicher Stellen ausgelöst wird.<sup>61</sup>

**S. 24**

- HFR 3/2013 S. 9 -

**36 b) Ausgestaltung des Anspruchs auf Gleichbehandlung**

Die Schwierigkeit bei der Rechtsfolge des § 3 Abs. 1 IWG ist, dass aufgrund der komplexen Beziehungsstruktur zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH kaum zu ermitteln ist, wie eine Gleichbehandlung von Mitbewerbern hinsichtlich der Überlassung der Gesetzesmaterialien zur Weiterverwendung aussehen müsste. Die juris GmbH zahlt dem Bund für Verwaltungsregeln laut Anlage I zu Vertrag V umgerechnet 40,00 DM pro Dokument für Verwaltungsregeln und 10,00 DM für Normen und gewährt den Bundeseinrichtungen kostenlosen oder vergünstigten Zugriff auf die juris-Datenbanken. Auf der anderen Seite zahlt die Bundesrepublik der juris GmbH gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 Vertrag V 4,437 Mio. DM jährlich; die Angemessenheit der Vergütung wird laut § 7 Abs. 2 Vertrag V vom Abschlussprüfer der juris GmbH im Rahmen der Abschlussprüfung überprüft. Ausweislich des Jahresabschlussberichts für das Jahr 2010 erhielt die juris GmbH in den Jahren 2009 und 2010 sogar Zahlungen in Höhe von je 4,248 Mio. EUR.<sup>62</sup> Vor diesem Hintergrund ist es wohl nicht gänzlich abwegig, von einer kostenlosen Zurverfügungstellung der Gesetzesmaterialien an die juris GmbH (auch) zur kommerziellen Weiterverwendung auszugehen.

- 37 Entgegen der Ansicht des VG Köln ist von der Rechtsfolge des § 3 Abs. 1 IWG sodann auch nicht nur die Zurverfügungstellung der „eigentlichen Gesetzes- bzw. Rechtsverordnungstexte“, also der sogenannten „E-Norm-Dateien“ umfasst,<sup>63</sup> sondern auch die

<sup>58</sup> VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

<sup>59</sup> „Historische oder zukünftige Fassungen“ werden von der juris GmbH nur gegen Entgelt angeboten. Ein Abonnement kostet pro Nutzer 10,00 EUR monatlich zuzüglich Mehrwertsteuer, [http://www.juris.de/jportal/nav/produkte/juris\\_produkte/gesetze/produktuebersicht\\_gesetze.jsp](http://www.juris.de/jportal/nav/produkte/juris_produkte/gesetze/produktuebersicht_gesetze.jsp).

<sup>60</sup> Vgl. VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

<sup>61</sup> BT-Drs. 16/2453, S. 16; Art. 10 Abs. 2 und Erwägungsgrund 9 Richtlinie 2003/98/EG.

<sup>62</sup> Jahresabschluss zum 31.12.2010, [https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=d54d714cd57b8182daab49323444e42d&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts\\_search\\_list.selected=f31e8923e83119ca&fts\\_search\\_list.destHistoryId=92318](https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=d54d714cd57b8182daab49323444e42d&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts_search_list.selected=f31e8923e83119ca&fts_search_list.destHistoryId=92318), zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>63</sup> Vgl. VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

der „fertigen“ .xml-Dateien. Zwar ist dem Gericht zuzustimmen, dass nur ein Anspruch auf Zurverfügungstellung des Ausgangsmaterials für die Weiterverwendung bestehen kann, nicht ein Anspruch auf das im Rahmen der Weiterverwendung erstellte Produkt.<sup>64</sup> Das Gericht verkennt jedoch, dass die konsolidierten und dokumentierten Fassungen schon vor der kommerziellen Weiterverwendung zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags erstellt werden. Die endgültigen .xml-Dateien selbst stellen daher das Ausgangsmaterial für die anschließende über den öffentlichen Auftrag hinausgehende kommerzielle Weiterverwendung durch die juris GmbH dar.

38 **c) Kein Ausschluss des Anspruchs aufgrund von Ausschließlichkeitsrechten**

Der Anspruch auf Gleichbehandlung könnte gemäß § 3 Abs. 4 IWG ausgeschlossen sein, wenn die Bundesrepublik der juris GmbH wirksam ausschließliche Rechte an den konsolidierten Gesetzesmaterialien eingeräumt hat. Zwar genießen diese, wie oben ausgeführt, keinen urheberrechtlichen Schutz. Eine zwischen den Vertragsparteien wirksame Lizenzvereinbarung ist aber auch an sogenannten Scheinrechten möglich (sogenannte Leerübertragung), wenn die Rechteeinräumung dem Lizenznehmer tatsächliche Vorteile gegenüber der Konkurrenz verschafft.<sup>65</sup> Wie oben ausgeführt, räumt § 2 Abs. 1 S. 1 Vertrag V der juris GmbH eine ausschließliche Nutzungsbefugnis ein. In der Praxis hat die juris GmbH dadurch auch erhebliche Vorteile, weil die Konkurrenzanbieter aufgrund dieser Vereinbarung nicht mit den entsprechenden Datensätzen beliefert werden. Nach § 3 Abs. 4 S. 4 IWG hätte diese ausschließliche Nutzungsbefugnis grundsätzlich aber spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008 erlöschen müssen.

39 Etwas anderes gilt nur in Fällen, in denen „zur Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht über die Weiterverwendung von Informationen erforderlich ist,“ § 3 Abs. 4 S. 2 IWG. Wie die Bundesregierung in der Begründung zu § 3 Abs. 4 IWG korrekt herausarbeitet, sind hiervon Fälle zu differenzieren, die gar keine Weiterverwendung darstellen, weil es sich in Wirklichkeit um Nutzungen zur Erfüllung eines öffentlichen Auftrags handelt, zu der sich lediglich eines privaten Anbieters bedient wird.<sup>66</sup> Als Beispiel nennt sie die Vereinbarung der Bundesrepublik mit dem Bundesanzeigerverlag über die Veröffentlichung von Gesetzestexten.<sup>67</sup> Ein Anwendungsfall des § 3 Abs. 4 S. 2 IWG soll hingegen einschlägig sein, „wenn an der Veröffentlichung bestimmter Dokumente ein öffentliches Interesse besteht, aber kein kommerzieller Verleger die Dokumente ohne ein solches ausschließliches Recht veröffentlichen würde.“<sup>68</sup> Wie die Bestrebungen der Mitbewerber deutlich zeigen, besteht aber sehr wohl ein Interesse kommerzieller Anbieter, die aufbereiteten Gesetzesmaterialien auch ohne Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts weiterzuverwenden.

40 Die in § 1 Abs. 3 Vertrag V enthaltene Verpflichtung des Bundes, ohne Zustimmung der juris GmbH die aufbereiteten Gesetzesmaterialien nicht an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken weiterzugeben sowie die Einräumung einer ausschließlichen Nutzungsbefugnis an diesen Materialien in § 2 Abs. 1 Vertrag V stehen daher im Widerspruch zu § 3 Abs. 4 IWG und sind nicht geeignet, den Gleichbehandlungsanspruch der Mitbewerber auszuschließen.

S. 25

- HFR 3/2013 S. 10 -

41 **II. Entscheidungen**

Im Folgenden wird untersucht, ob sich das soeben gefundene Ergebnis auf die für die juris GmbH aufbereiteten Gerichtsentscheidungen übertragen lässt.

<sup>64</sup> Vgl. VG Köln, Urt. v. 26. Mai 2011 – 13 K 5747/07.

<sup>65</sup> BGH GRUR 1993, 40 (42) – *Keltisches Horoskop* (Urt. v. 27. Juni 1991 – I ZR 7/90); Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 3. Aufl. 2008, § 31 Rn 14; Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl. 2009, Rn 128.

<sup>66</sup> BT-Drs. 16/2453, S. 16.

<sup>67</sup> BT-Drs. 16/2453, S. 16.

<sup>68</sup> BT-Drs. 16/2453, S. 17, unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 20 Richtlinie 2003/98/EG.

42 **1. Anwendbarkeit des IWG****a) Öffentliche Aufgabe, § 1 Abs. 2 Nr. 3 IWG**

Auch bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen handelt es sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung um eine öffentliche, verfassungsunmittelbare Aufgabe, die dem jeweiligen Gericht obliegt.<sup>69</sup> Im Gegensatz zu der Veröffentlichung von Gesetzestexten ist es aber nicht erforderlich, dass sämtliche Urteile und Beschlüsse veröffentlicht werden.<sup>70</sup> Vielmehr besteht eine Verpflichtung nur in Bezug auf solche Entscheidungen, „an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann.“<sup>71</sup> Aufgrund der richterlichen Konkretisierung von gesetzlichen Regelungen und richterlicher Rechtsfortbildung kommt Entscheidungen oftmals eine ähnliche Bedeutung wie Gesetzen zu, so dass die Möglichkeit zur Kenntnisnahme für den Einzelnen unerlässlich ist, wenn er sich über die eigenen Rechte und Pflichten unterrichten möchte.<sup>72</sup> Wann an der Veröffentlichung einer Entscheidung ein öffentliches Interesse besteht oder bestehen könnte, ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch das jeweilige Gericht unter Zugrundelegung des Interesses der in ähnlichen Angelegenheiten Rechtsschutzsuchenden zu entscheiden.<sup>73</sup>

43 Auch bei der Veröffentlichung von Leitsätzen handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe. Teils ist dies in den Geschäftsordnungen der obersten Bundesgerichte geregelt, teils kommen die Gerichte damit „dem Informationsbedürfnis der interessierten Öffentlichkeit nach, möglichst umfassend über die Entwicklungen des Rechts und der Rechtsfindung auch der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte informiert zu werden“<sup>74</sup> und erleichtern so insbesondere auch die Arbeit von Justiz, Verwaltung, Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft. Diesen Bedürfnissen wird auch durch die Formulierung von Titeln, Schlagwörtern und Orientierungssätzen durch die Dokumentationsstellen der Gerichte Rechnung getragen, so dass insoweit ebenfalls eine öffentliche Aufgabe vorliegt.

44 **b) Nicht von Urheberrechten Dritter erfasste Informationen, § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG**

Gerichtsentscheidungen sowie amtlich verfasste Leitsätze sind gemäß § 5 Abs. 1 UrhG ebenso gemeinfrei wie Gesetzestexte. Problematisch ist aber, wann ein Leitsatz amtlich verfasst ist. Nach einer Entscheidung des BGH gelten jedenfalls die in Abstimmung mit dem Spruchkörper erstellten und mit Billigung des Spruchkörpers veröffentlichten Leitsätze als amtlich.<sup>75</sup> Andererseits ist selbst ein von einem Mitglied des Spruchkörpers selbst verfasster Leitsatz nichtamtlich, wenn es nicht in seiner Kapazität als Mitglied des Spruchkörpers und in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern gehandelt hat, sondern im Rahmen einer privat ausgeübten Veröffentlichungstätigkeit, z.B. im Auftrag der Redaktion einer Zeitschrift.<sup>76</sup>

---

<sup>69</sup> BVerwG NJW 1997, 2694 (2694) – *Gleichbehandlung bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen* (Urt. v. 26. Februar 1997 – 6 C 3/96 mwN); ebenso Weis, Verfassungsrechtliche Fragen einer weiteren Privatisierung der juris GmbH – Teil II, JurPC 1996, 384 (389); Fuchs, Die Weiterverwendung der gemeinfreien Rechtsdatenbank „juris“, S. 3-4, <http://delegibus.com/2011,2.pdf>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>70</sup> Zimmermann, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2008, GVG § 169 Rn 13; OLG Celle NJW 1990, 2570 (2570-2571) (Beschl. v. 12. Juni 1990 – 1 VAs 4/90) konstatiert eine Verpflichtung der Gerichte, „ihre Urteile in angemessener Weise zu veröffentlichen“, verlangt aber insbesondere aus persönlichkeitsrechtlichen Erwägungen nicht, dass jedes Urteil veröffentlicht werden müsse.

<sup>71</sup> BVerwG NJW 1997, 2694 (2694) – *Gleichbehandlung bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen* (Urt. v. 26. Februar 1997 – 6 C 3/96).

<sup>72</sup> BVerwG NJW 1997, 2694 (2695) – *Gleichbehandlung bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen* (Urt. v. 26. Februar 1997 – 6 C 3/96).

<sup>73</sup> BVerwG NJW 1997, 2694 (2695) – *Gleichbehandlung bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen* (Urt. v. 26. Februar 1997 – 6 C 3/96). Ein Beispiel einer solchen richterlichen Verfügung ist (wohl unabsichtlich) abgedruckt in OLG Schleswig BeckRS 2006, 14503 (Beschl. v. 12. September 2006 – 10 WF 141/06).

<sup>74</sup> Vgl. BGH GRUR 1992, 382 (385) – *Leitsätze* (Urt. v. 21. November 1991 – I ZR 190/89).

<sup>75</sup> BGH GRUR 1992, 382 (385-386) – *Leitsätze* (Urt. v. 21. November 1991 – I ZR 190/89).

<sup>76</sup> BGH GRUR 1992, 382 (385-386) – *Leitsätze* (Urt. v. 21. November 1991 – I ZR 190/89).

S. 26

- HFR 3/2013 S. 11 -

45 **aa) Von Dokumentationsstellen verfasste Orientierungssätze als amtlich verfasste Leitsätze**

In der Praxis versehen viele Spruchkörper ihre zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen nicht oder zumindest nicht immer selbst mit Leitsätzen, sondern die Dokumentationsstelle des Gerichts verfasst sogenannte Orientierungssätze.<sup>77</sup> Fraglich ist, ob es sich auch hier um amtlich verfasste Leitsätze iSd § 5 Abs. 1 UrhG handelt. Das VG Karlsruhe hat dies verneint und dabei unter Bezugnahme auf den BGH entscheidend darauf abgestellt, dass diese nicht dem Spruchkörper selbst zuzuordnen sind, sondern dem jeweiligen Fachdokumentar.<sup>78</sup> Der BGH hatte sich allerdings in seinem Urteil gar nicht mit der Möglichkeit der Abfassung von Leit- oder Orientierungssätzen durch Dokumentationsstellen an den Gerichten auseinandergesetzt, sondern die Sache zur tatrichterlichen Klärung der Veröffentlichungspraxis der Finanzgerichte zurückverwiesen.<sup>79</sup> Darüber hinaus bezog sich der BGH ausdrücklich auf seine *AOK-Merkblatt-Entscheidung*,<sup>80</sup> wonach es darauf ankommt, ob das Werk von einem Bediensteten des Amtes geschaffen wurde und dem Amt zuzurechnen ist.<sup>81</sup>

46 Die Fachdokumentare in den Dokumentationsstellen der Gerichte erstellen Orientierungssätze nicht in ihrer Freizeit zum Zwecke privater Veröffentlichungstätigkeit, sondern hauptberuflich in Erfüllung ihrer Dienstpflicht. Es handelt sich damit bei den Orientierungssätzen um amtliche Werke, die dem jeweiligen Gericht zuzurechnen sind. Dass sie nicht dem die Entscheidung fällenden Spruchkörper selbst zugeordnet werden können, weil sie nicht in Abstimmung mit diesem erstellt wurden, ist insofern gleichgültig. Zu klären bleibt daher nur, ob die Orientierungssätze unter den Begriff der Leitsätze in § 5 Abs. 1 UrhG zu subsumieren sind oder nicht. Das VG Karlsruhe betont, dass die Orientierungssätze zu einer Entscheidung manchmal deutlich umfangreicher seien als die amtlich verfassten Leitsätze.<sup>82</sup> Abgesehen davon, dass es Geschmackssache ist, ob sich über mehrere Seiten erstreckende Orientierungssätze tatsächlich hilfreich sind, erfüllen sie aber denselben Zweck wie Leitsätze, nämlich „die Kernaussage der Entscheidung“<sup>83</sup> bzw. „den Kern der Entscheidung“<sup>84</sup> herauszuarbeiten. Ob dies stets durch den Spruchkörper selbst geschieht oder die Organisation innerhalb des Gerichts vorsieht, dies ergänzend auch den Fachdokumentaren der Dokumentationsstelle zu übertragen, kann daher keine unterschiedliche urheberrechtliche Beurteilung nach sich ziehen. Auch die von Fachdokumentaren in den Dokumentationsstellen der Gerichte im Rahmen ihrer Dienstpflicht verfassten Orientierungssätze sind daher amtlich verfasste Leitsätze iSd § 5 Abs. 1 UrhG und somit gemeinfrei.

47 Es handelt sich daher nicht um von Urheberrechten Dritter erfasste Informationen iSd § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG.

S. 27

- HFR 3/2013 S. 12 -

48 **bb) Alternativ: Orientierungssätze als im amtlichen Interesse veröffentlichte Werke iSd § 5 Abs. 2 UrhG**

Selbst wenn man eine Qualifizierung von Orientierungssätzen als amtlich verfasste

<sup>77</sup> Vgl. für die Praxis am BVerfG: VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (302) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09).

<sup>78</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (302) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09).

<sup>79</sup> BGH GRUR 1992, 382 (386) – *Leitsätze* (Urt. v. 21. November 1991 – I ZR 190/89).

<sup>80</sup> BGH GRUR 1992, 382 (386) – *Leitsätze* (Urt. v. 21. November 1991 – I ZR 190/89).

<sup>81</sup> BGH GRUR 1987, 166 (167) – *AOK-Merkblatt* (Urt. v. 9. Oktober 1986 – I ZR 145/84) mwN.

<sup>82</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (302) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09), unter Hinweis auf BVerfGE 115, 276 – *Sportwettenmonopol* (Urt. v. 28. März 2006 – 1 BvR 1054/01).

<sup>83</sup> BGH GRUR 1992, 382 (385) – *Leitsätze* (Urt. v. 21. November 1991 – I ZR 190/89) in Bezug auf Leitsätze.

<sup>84</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (302) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09) in Bezug auf Orientierungssätze.

Leitsätze iSd § 5 Abs. 1 UrhG verneinen wollte, handelte es sich aber noch lange nicht um eine von Urheberrechten Dritter erfasste Information iSd § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG. Damit ein Orientierungssatz urheberrechtlichen Schutz genießen könnte, müsste er zunächst die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe erreichen. Dies ist danach zu beurteilen, „ob die Sammlung, Anordnung und Einteilung der tragenden Gründe der Entscheidung, insbesondere wegen ihrer prägnanten Erfassung und Gliederung von schöpferischer Eigenart ist.“<sup>85</sup> Soweit nur kurz auf das Hauptproblem des Falles verwiesen wird oder Entscheidungssätze wörtlich „ohne eigene Gliederungsstruktur“ wiedergegeben werden, ist dies nicht der Fall.<sup>86</sup> Die Darlegungs- und Beweislast für das Erreichen der Schöpfungshöhe trägt derjenige, der sich auf den Urheberrechtsschutz beruft.<sup>87</sup>

- 49 Das VG Karlsruhe hat folgende Feststellungen hinsichtlich der Formulierung der Orientierungssätze bei der Dokumentationsstelle des Bundesverfassungsgerichts getroffen:
- 50 „Für die Formulierung der Orientierungssätze muss der Dokumentar unter Berücksichtigung der bisherigen verfassungsgerichtlichen Judikatur den Kern der Entscheidung herausarbeiten. Der zentrale Aussagegehalt der Entscheidung muss extrahiert und in einen Gesamtzusammenhang thematisch verwandter Entscheidungen gestellt werden. [...] Der intellektuellen Leistung der Erfassung des wesentlichen Inhalts der Entscheidung folgt eine von der eigenen Gedankenformung geprägte sprachliche Ausarbeitung [...]“<sup>88</sup>
- 51 So geschaffene Orientierungssätze werden wahrscheinlich zumeist die erforderliche Schöpfungshöhe erreichen, da in diesem Zusammenhang schon die „kleine Münze“ geistig schöpferischer Tätigkeit als schutzfähig betrachtet wird.<sup>89</sup>
- 52 Es kommt allerdings in Betracht, dass es sich bei den Orientierungssätzen um nach § 5 Abs. 2 UrhG gemeinfreie amtliche Werke handeln. Dazu müssten sie „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden“ sein. Die Gesetzesformulierung ist äußerst unglücklich, suggeriert sie doch, dass bis zur Veröffentlichung ein Urheberrechtsschutz besteht, der dann erlischt. Dies war vom Gesetzgeber allerdings ausdrücklich so gewollt<sup>90</sup> und wird offenbar allgemein als verfassungsrechtlich unproblematisch empfunden.<sup>91</sup> Die Folge ist, dass ein von den Fachdokumentaren verfasster Orientierungssatz, der die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht, zunächst in der Tat als urheberrechtlich geschützt einzustufen wäre. In dem Moment, wo der Orientierungssatz mit Einverständnis des betreffenden Fachdokumentars veröffentlicht wird, wobei das Einverständnis aufgrund seines gerade darauf angelegten Dienstverhältnisses als stillschweigend erteilt gelten dürfte, würde der Orientierungssatz jedoch nach § 5 Abs. 2 UrhG gemeinfrei – vorausgesetzt, die Veröffentlichung geschähe „im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme“.
- 53 Nach allgemeiner Meinung ist dieses Merkmal restriktiv auszulegen und nur zu bejahen, wenn ein spezifisches Verbreitungs- und Veröffentlichungsinteresse vorliegt, das gegenüber dem Verwertungsinteresse des Verfassers überwiegt und eine möglichst

<sup>85</sup> BGH GRUR 1992, 382 (385) – *Leitsätze* (Urt. v. 21. November 1991 – I ZR 190/89).

<sup>86</sup> BGH GRUR 1992, 382 (385) – *Leitsätze* (Urt. v. 21. November 1991 – I ZR 190/89) mwN.

<sup>87</sup> BGH GRUR 1981, 820 (822) – *Stahlrohrstuhl II* (Urt. v. 27. Mai 1981); BGH GRUR 2008, 984 (985) – *Abwägung zwischen Urheberrecht und kirchlichem Selbstbestimmungsrecht* (Urt. v. 19. März 2008 – I ZR 166/05); KG ZUM 2011, 566 (567) – *Urheberrechtsschutz für Sachverständigengutachten* (Beschl. v. 11. Mai 2011 – 24 U 28/11)

<sup>88</sup> VG Karlsruhe ZUM-RD 2012, 299 (302) – *Anspruch auf Zurverfügungstellen von Gerichtsentscheidungen in aufbereiteter Form* (Urt. v. 3. November 2011 – 3 K 2289/09).

<sup>89</sup> BGH GRUR 1992, 382 (385) – *Leitsätze* (Urt. v. 21. November 1991 – I ZR 190/89).

<sup>90</sup> UrhG-Entwurf v. 23. März 1962, BT-Drs. IV/270, abgedruckt in: *Schulze*, Materialien zum Urheberrechtsgesetz, Band 1, 2. Aufl. 1997, S. 349 (422).

<sup>91</sup> BVerfG ZUM 1998, 926 (928-929) – *DIN-Normen* (Beschl. v. 29. Juli 1998 – 1 BvR 1143/90); *Arnold*, Ist § 5 UrhG verfassungskonform?, ZUM 1999, 283. *Ungern-Sternberg*, Werke privater Urheber als amtliche Werke, GRUR 1977, 766 (768, 773); *Schricker*, Zum Urheberrechtsschutz und Geschmacksmusterschutz von Postwertzeichen – Teil II, GRUR 1991, 645 (652).

weite, von Urheberrechten freie Verwertung erfordert.<sup>92</sup> Dabei muss das Interesse an der freien Verwertbarkeit in der Art und Bedeutung der betreffenden Information begründet sein,<sup>93</sup> wobei zu berücksichtigen ist, inwiefern die Zugänglichkeit der Information auf andere Weise gewährleistet ist.<sup>94</sup>

- 54 Bei den von den Dokumentationsstellen verfassten Orientierungssätzen ist zu berücksichtigen, dass diese entweder den nicht vorhandenen richterlichen Leitsatz ersetzen und so in die Funktion eines Leitsatzes eintreten oder einen nach Ansicht der Dokumentationsstelle zu knapp geratenen richterlichen Leitsatz ergänzen.<sup>95</sup> Der Orientierungssatz erfüllt also den selben Zweck wie ein richterlicher Leitsatz, an dessen allgemeiner Kenntnisnahme gemäß § 5 Abs. 1 UrhG ein so überragendes Interesse besteht, dass ein Urheberrechtsschutz gesetzlich versagt wird. Darüber hinaus werden die Orientierungssätze stets zusammen mit den zugrundeliegenden nach § 5 Abs. 1 UrhG gemeinfreien Entscheidungen veröffentlicht. Die systematische Bündelung von nach § 5 Abs. 1 UrhG gemeinfreien amtlichen Werken mit urheberrechtlich geschützten amtlichen Werken wäre aber geeignet, die gesetzlich erwünschte freie Verbreitung der gemeinfreien amtlichen Werke zu beeinträchtigen und ihre allgemeine Kenntnisnahme zu verhindern. Aus diesem Grund besteht auch an der allgemeinen Kenntnisnahme der mit den gemeinfreien Entscheidungen zusammen veröffentlichten Orientierungssätze ein das kommerzielle Verwertungsinteresse übersteigendes amtliches Interesse.
- 55 Lehnt man daher eine Qualifizierung der von den Dokumentationsstellen verfassten Orientierungssätze als amtliche Leitsätze ab, so sind diese zumindest nach § 5 Abs. 2 UrhG ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung gemeinfrei. Sobald die juris GmbH daher die Erstveröffentlichung der mit Orientierungssätzen versehenen Entscheidungen vorgenommen hat, stellen diese keine von Urheberrechten Dritter erfassten Informationen iSd § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG mehr dar.

S. 28

- HFR 3/2013 S. 13 -

56 **2. Anspruch der Mitbewerber aus § 3 Abs. 1 S. 1 IWG**

In Bezug auf das Merkmal der Zurverfügungstellung zur Weiterverwendung, den Anspruch auf Gleichbehandlung und einen etwaigen Ausschluss des Gleichbehandlungsanspruchs aufgrund wirksam eingeräumter Ausschließlichkeitsrechte gilt das oben in Bezug auf die Gesetzesmaterialien Ausgeführte entsprechend. Auch in Bezug auf die aufbereiteten Gerichtsentscheidungen besteht daher ein Gleichbehandlungsanspruch nach § 3 Abs. 1 IWG, der auf die Zurverfügungstellung der zuvor der juris GmbH zur Verfügung gestellten .xml-Dateien gerichtet ist.

57 **III. Ergebnis**

Die in § 1 Abs. 3 Vertrag V enthaltene Verpflichtung, „das Material in der für die juris GmbH besonders aufbereiteten Form während der Laufzeit dieses Vertrags nicht ohne Zustimmung der juris GmbH an Dritte zum Aufbau anderer Datenbanken weiter[zu]geben“ und die Einräumung einer ausschließlichen Nutzungsbefugnis an den aufbereiteten Gesetzestexten und Entscheidungen in § 2 Abs. 1 Vertrag V ist rechtswidrig.

<sup>92</sup> Vgl. statt aller BGH NJW-RR 2007, 342 (343) – *Bodenrichtwertsammlung* (Urt. v. 20. Juli 2006 – I ZR 185/03); LG Stuttgart – *Urheberrechtsschutzfähigkeit eines qualifizierten Mietspiegels* (Urt. v. 12. Januar 2010 – 17 O 387/09), juris Rn 69; Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl. 2008, § 5 Rn. 9; Marquardt, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 3. Aufl. 2009, § 5 Rn. 17.

<sup>93</sup> BGH GRUR 1984, 117 (119) – *VOB/C* (Urt. v. 30. Juni 1983 – I ZR 129/81); BGH GRUR 1988, 33 (35) – *Topographische Landeskarten* (Urt. v. 2. Juli 1987 – I ZR 232/85); BGH NJW-RR 2007, 342 (343) – *Bodenrichtwertsammlung* (Urt. v. 20. Juli 2006 – I ZR 185/03); BGH GRUR 2007, 500 (502) – *Sächsischer Ausschreibungsdienst* (Beschl. v. 28. September 2006 – I ZR 261/03).

<sup>94</sup> BGH GRUR 1999, 923 (926) – *Tele-Info-CD* (Urt. v. 6. Mai 1999 – I ZR 199/96).

<sup>95</sup> Berkemann/Siebert, Dokumentationsdichte der Entscheidungen der obersten Bundesgerichte im Informationssystem JURIS, CR 1987, 385 (390).



58 **D. Fazit**

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit geraumer Zeit erfolgreich darin, durch ihre Verträge mit der juris GmbH und durch die Verknüpfung von eindeutig gemeinfreien Werken mit angeblich urheberrechtlich schutzfähigen Elementen zu verhindern, dass die von den Dokumentationsstellen des BfJ und der Gerichte aufbereiteten Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen anderen Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Dabei beruft sie sich auf ihren öffentlichen Auftrag und die Stellung der juris GmbH als Verwaltungshelferin, hat diese aber gleichzeitig zu einem großen Teil an private Investoren veräußert und lässt sie kommerziell am Markt agieren.

59 In der einseitigen Bevorzugung der juris GmbH bei der Versorgung mit aufbereiteten Dokumenten liegt ein wettbewerbs-, kartell- und vergaberechtlich bedenkliches Verhalten. Schon in seinem Urteil vom 12. September 2002 äußerte das VG Köln Bedenken, „ob das Verhalten der Beklagten rechts- und wirtschaftspolitisch begrüßenswert ist, [...] ob es wettbewerbsrechtlich und kartellrechtlich unbedenklich ist, wenn die Beklagte ihre ‚Verwaltungshelferin‘ in uneingeschränkter Weise am Markt agieren lässt.“<sup>96</sup> Nach Ansicht der Europäischen Kommission hätte nach der Teilprivatisierung der juris GmbH im Jahr 2001 eine europaweite Ausschreibung hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen über Rechtsinformationsdienste stattfinden müssen.<sup>97</sup> Das IWG hilft primär an einer öffentlichen Auftragsvergabe interessierten Konkurrenzanbietern nicht weiter, ist aber nach der hiesigen Auslegung zumindest geeignet, auf dem Privatmarkt für fairere Bedingungen zu sorgen.

60 Wer dabei allerdings immer noch verliert, ist die Allgemeinheit. Zwar sind die aktuellen Gesetzesfassungen mittlerweile auf [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) frei zugänglich, was zu begrüßen ist. Auch gibt es auf den Webseiten der obersten Bundesgerichte die Möglichkeit, jüngere Entscheidungen im Volltext zu durchsuchen. An ältere Entscheidungen oder Entscheidungen der unteren Instanzen kommt man jedoch oftmals nicht so einfach heran. Der normale Bürger wird schon die Existenz vieler Urteile nicht recherchieren können, so dass ihm die Möglichkeit, eine bestimmte Entscheidung bei dem betreffenden Gericht anzufordern, nicht weiterhilft.<sup>98</sup> An Private richten sich die Angebote der juris GmbH ausdrücklich nicht. Sogenannte „Letztverbraucher“ werden aufgefordert, bei Interesse direkt per E-Mail mit dem Vertrieb der juris GmbH über Zugangskonditionen zu verhandeln,<sup>99</sup> was auf die meisten Menschen abschreckend oder aussichtslos wirken dürfte. Es hat auch nicht jeder Rechtssuchende eine gut ausgestattete Universitätsbibliothek vor der Tür. Darüber hinaus wird der Bezug von Fachzeitschriften und Entscheidungssammlungen in Zukunft aus Kostengründen sicherlich immer mehr zugunsten von für Nichtmitglieder der Universitäten nicht einsehbaren Online-Angeboten eingestellt werden. Die für die Kenntnisnahme durch die Allgemeinheit bestimmten Entscheidungen werden der Allgemeinheit vorenthalten und „eingesperrt“.

61 Rechtspolitisch wäre es daher wünschenswert, wenn auch die Entscheidungsdatenbank der juris GmbH im öffentlichen Interesse frei zugänglich gemacht würde. Vorreiter ist in dieser Hinsicht Österreich mit dem umfassenden „Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem“.<sup>100</sup> Für lukrative kommerzielle Zusatzangebote wie die Verknüpfung von Gesetzestexten mit relevanten Urteilen, Kommentaren, Aufsätzen und Lehrbüchern

<sup>96</sup> VG Köln, Urt. v. 12. September 2002 – 6 K 4342/99.

<sup>97</sup> EU Pressemitteilung v. 14. April 2009, IP/09/580. Siehe auch *Radke/Hilgert/Mardorf*, Die Beschaffung von juristischen Datenbanken als Vergabeproblem, NVwZ 2008, 1070 (1073), die zumindest einen dauerhaften Ausschluss konkurrierender Anbieter für unzulässig halten und eine regelmäßige Überprüfung der Verträge zwischen Justizverwaltungen und Datenbankanbietern fordern.

<sup>98</sup> *Lischka*, So verdienen Finanzinvestoren am Verkauf deutscher Urteile, SpiegelOnline, 12. April 2011, <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/jura-datenbanken-so-verdienen-finanzinvestoren-am-verkauf-deutscher-urteile-a-755813.html>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>99</sup> Siehe z.B. [http://www.juris.de/jportal/nav/produkte/juris\\_produkte/jurisspectrum/produktuebersicht\\_spectrum.jsp](http://www.juris.de/jportal/nav/produkte/juris_produkte/jurisspectrum/produktuebersicht_spectrum.jsp), zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

<sup>100</sup> Siehe <http://www.ris.bka.gv.at/default.aspx>, zuletzt abgerufen am 7. Oktober 2012.

bliebe dennoch genug Raum.

*Zitierempfehlung:* Monika Bruss, HFR 2013, S. 16 ff.